

Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 12. Juli 2007

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Grundordnung:

Vorbemerkung

Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Zentrale Organe

1. Kapitel: Name

§ 1 Bezeichnung der Hochschule

2. Kapitel: Präsidium

§ 2 Leitung der Hochschule

§ 3 Vertretung der gewählten Präsidiumsmitglieder

§ 4 Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten

§ 5 Abwahl von gewählten Mitgliedern des Präsidiums

§ 6 Einzelne Befugnisse

§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

3. Kapitel: Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

§ 8 Wahlgremium, Wahlleiter

§ 9 Öffentliche Ausschreibung

§ 10 Wahlvorschläge

§ 11 Wahltag und Vorstellung der Kandidaten

§ 12 Durchführung der Wahl

§ 13 Wahlergebnis

§ 14 Wahlprotokoll

§ 15 Wahlprüfung

§ 16 Wahl der Vizepräsidenten

4. Kapitel: Senat und Hochschulrat

§ 17 Größe des Senats

§ 18 Beratende Mitwirkung im Senat

5. Kapitel: Frauenbeauftragte der Hochschule und Beauftragter für Studierende mit Handicap

§ 20 Aufgaben des oder der Frauenbeauftragten

§ 21 Amtszeit der Frauenbeauftragten

§ 22 Wahl der Frauenbeauftragten

§ 23 Beauftragter für Studierende mit Handicap

6. Kapitel: Sachverständigengremien

§ 24 Errichtung und Aufgaben

§ 25 Bestellung der Mitglieder

7. Kapitel: Ehrensенator, Ehrenbürger, Ehrenmitglied

§ 26 Ehrensенator, Ehrenbürger, Ehrenmitglied

II. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Fakultätssprecher und Stellvertreter; Studiendekane

§ 27 Amtsbezeichnung und Amtszeit

§ 28 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

§ 29 Abberufung von Dekan bzw. Prodekan

§ 30 Wahlleiter

§ 31 Wahltag und Wahlvorschläge

§ 32 Durchführung der Wahl

§ 33 Wahlergebnis

§ 34 Wahlprotokoll und Wahlprüfung

§ 35 Wahl des Prodekans

§ 36 Wahl der Studiendekane

2. Kapitel: Fakultätsräte

§ 37 Größe der Fakultätsräte

§ 38 Beratendes Stimmrecht

3. Kapitel: Frauenbeauftragte der Fakultäten

§ 39 Aufgaben der Frauenbeauftragten

§ 40 Wahl der Frauenbeauftragten

§ 41 Amtszeit der Frauenbeauftragten

III. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches Personal

1. Kapitel: Professoren

§ 42 Ausschreibungen

§ 43 Berufungsausschüsse

§ 44 Aufstellung der Vorschlagslisten

§ 45 Probelehrveranstaltungen

§ 46 Fachgutachten

§ 47 Sondervoten

§ 48 Honorarprofessoren

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte

§ 49 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 50 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

IV. Abschnitt: Studentenvertretung

1. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 51 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

§ 52 Einberufung

2. Kapitel: Der Sprecherrat

§ 53 Wahl des Sprecherrats

§ 54 Aufgaben des Sprecherrats sowie Verpflichtungen gegenüber dem Studentischen Konvent

3. Kapitel: Fachschaftsvertretungen

§ 55 Aufgaben

V. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 56 Geltungsbereich

§ 57 Ladung und Ladungsfristen

§ 58 Beschlussfähigkeit

§ 59 Zustandekommen von Beschlüssen

§ 60 Öffentlichkeit

§ 61 Geheime Abstimmung

§ 62 Stimmrechtsübertragungen

VI. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 63 Änderung der Grundordnung

§ 64 Übergangsbestimmungen

§ 65 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Zentrale Organe

1. Kapitel: Name

§ 1

Bezeichnung der Hochschule

Der Name der Hochschule lautet: Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg – Weiden.

2. Kapitel: Präsidium

§ 2

Leitung der Hochschule

Die Hochschule wird vom Präsidium geleitet, das sich aus dem Vorsitzenden (Präsident) bzw. der Vorsitzenden (Präsidentin), zwei weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen) und dem Kanzler bzw. der Kanzlerin der Hochschule zusammensetzt.

§ 3

Vertretung der gewählten Präsidiumsmitglieder

- (1) Der Präsident wird durch einen Vizepräsidenten von der Abteilung Amberg und einen Vizepräsidenten von der Abteilung Weiden unterstützt und vertreten. Die Vertretung durch die Vizepräsidenten erfolgt im jährlichen Wechsel in der Reihenfolge des Dienstalters.
- (2) Der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschl. Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten durch den Kanzler vertreten; im Falle der Verhinderung beider Vizepräsidenten wird der Präsident in allen Angelegenheiten durch den Kanzler vertreten.
- (3) Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung legt der Präsident oder die Präsidentin eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen, und bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung..

§ 4

Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten

- (1) Die Amtszeit des Präsidenten umfasst zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit der Vizepräsidenten umfasst sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Abwahl von gewählten Mitgliedern des Präsidiums

- (1) Der Vorsitzende des Präsidiums kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden. Für die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidiums gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet der Präsident aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem Amt aus, gilt § 7 entsprechend.

§ 6

Einzelne Befugnisse

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums können sich jederzeit über die Arbeit aller Organe und Gremien der Hochschule unterrichten.
- (2) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Namen der Hochschule nach Art 2 Abs. 6 BayHSchG ist nur der Präsident befugt, soweit er nicht hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder hierzu ermächtigt hat.

§ 7

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt, endet auch die Amtszeit der Vizepräsidenten vorzeitig mit der Bestellung des neuen Präsidiums. Es finden unverzüglich Neuwahlen von Präsident und Vizepräsidenten nach den Vorschriften dieser Grundordnung statt.
- (2) Scheidet einer der Vizepräsidenten aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen vorzeitig aus dem Amt, so findet unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl nach den Vorschriften dieser Grundordnung statt.

3. Kapitel:

Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

§ 8

Wahlgremium, Wahlleiter

- (1) Der Hochschulrat wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten.
- (2) Die Wahl wird durch den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet. Wahlleiter ist der Kanzler oder eine von ihm damit beauftragte Person.

§ 9

Öffentliche Ausschreibung

Die Stelle des Präsidenten wird vom Wahlleiter mit einer Bewerbungsfrist von mindestens acht Wochen öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist endet zwei Wochen nach dem Tag des Vorlesungsbeginns des Semesters, in dem die Wahl stattfindet. Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt der Wahlleiter den Mitgliedern des Hochschulrats, dem Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats sowie den Dekanen die Namen der Bewerber mit.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahl des Präsidenten unterbreiten der Vorsitzende des Senats und der Vorsitzende des Hochschulrats aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen schriftlichen Bewerbungen bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag. Die Mitglieder des Hochschulrats, sowie die Dekane sind in diesem Zusammenhang berechtigt, von sich aus dem Wahlleiter bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eigene Vorschläge zu unterbreiten. Der Wahlleiter leitet diese umgehend an die in Satz 1 genannten Wahlvorschlagsberechtigten weiter.
- (2) Der Wahlleiter gibt den Wahlvorschlag den Mitgliedern des Hochschulrats unverzüglich bekannt.
- (3) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie gegenüber dem Wahlleiter ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.

§ 11

Wahltag und Vorstellung der Kandidaten

- (1) Frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des gemeinsamen Wahlvorschlags gem. § 10 Abs. 2 findet die Wahl in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des bisherigen Präsidenten endet. Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter; er darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.
- (2) Vor der Wahl wird den Kandidaten bzw. Kandidatinnen Gelegenheit gegeben, sich dem Hochschulrat vorzustellen.

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. Der Wahlleiter gibt mit der Einladung auch die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge bekannt.
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlleiter die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats fest. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung der Anwesenheit von Mitgliedern mitberücksichtigt. Hat der Hochschulrat den Wahlvorschlag zurückgewiesen, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen; es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (3) Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 62 der Grundordnung. Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzer; sie bilden zusammen mit dem Wahlleiter den Wahlausschuss. Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses.

(5) Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters auszuweisen. Schriftliche Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind dem Wahlleiter zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. Der Wahlleiter stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest und vermerkt darin die Stimmabgabe.

(6) Nachdem der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.

(7) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
5. er außer der Bezeichnung des Gewählten noch Zusätze enthält.

In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

§ 13

Wahlergebnis

(1) Als Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt.

(2) Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidaten zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter verkündet. Er teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

(5) Nimmt der Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn die Hochschule dem Bayerischen Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

(6) Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an oder kommt die Wahl nicht zustande, so findet spätestens im folgenden Semester eine neue Wahl statt. Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats können spätestens am 28. Tag vor der Wahl den bisherigen Wahlvorschlag ergänzen oder einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

§ 14

Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15

Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tage der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten.

(2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

(3) Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlleiter. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller sowie dem Gewählten zuzustellen. Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat der Wahlleiter die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 16

Wahl der Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidenten werden vom Hochschulrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen in getrennten Wahlgängen gewählt. Spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, legt der Präsident über den Wahlleiter den Mitgliedern des Hochschulrats einen Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt eines Vizepräsidenten vor. Sind mehrere Vizepräsidenten zu wählen, sind die Wahlgänge zu trennen.

(2) Spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlags findet die Wahl statt. § 11 Abs. 1 bis 5, §§ 12, 13 und 14 gelten entsprechend. Die Bestellung des Vizepräsidenten erfolgt durch den Präsidenten.

4. Kapitel:

Senat und Hochschulrat

§ 17

Größe des Senats

(1) Dem Senat gehören folgende Gruppenvertreter an:

- 5 Professoren bzw. Professorinnen,
- 1 wissenschaftlich(r) Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin,
- 1 sonstige(r) Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin,
- 1 Studierender.

(2) Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist neben den Gruppenvertretern voll stimmberechtigtes Mitglied des Senats.

§ 18

Beratende Mitwirkung im Senat

(1) Die Mitglieder der Hochschulleitung wirken im Senat mit beratender Stimme mit.

(2) Der Senat kann Auskunftspersonen oder Sachverständige zur Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen. Sind diese Personen keine Mitglieder der Hochschule, gilt Art. 18 Abs. 3 BayHSchG entsprechend.

§ 19

Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören neben den gewählten Vertretern des Senats acht Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis an, die keine Mitglieder nach Art. 17 Abs. 1 S. 1 und 2 BayHSchG sein dürfen.

(2) In dem Semester, das dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgeht, beschließt der Senat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Präsidium Vorschläge zur Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 durch das zuständige Staatsministerium. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt. In diesem Fall erfolgt das Beschlussverfahren zur Bestellung eines neuen Mitglieds abweichend von Satz 1 unverzüglich nach Ausscheiden des bisherigen Mitglieds.

(3) § 59 Abs.1 Satz 2 gilt nicht für Entscheidungen des Hochschulrats

5. Kapitel:

Frauenbeauftragte der Hochschule und Beauftragter für Studierende mit Handicap

§ 20

Aufgaben des oder der Frauenbeauftragten

- (1) Der oder die Frauenbeauftragte der Hochschule ist stimmberechtigtes Mitglied der erweiterten Hochschulleitung und des Senats. Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Hochschulrats und der Berufungsausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Die Frauenbeauftragte berichtet jeweils einmal im Semester dem Senat über die von ihr gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.

§ 21

Amtszeit der Frauenbeauftragten

- (1) Die Frauenbeauftragte der Hochschule wird jeweils für eine Amtsperiode der Professorenvertreter im Senat gewählt. Zwischen dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Senats und der Wahl der Frauenbeauftragten nimmt die bisherige Frauenbeauftragte deren Aufgaben und Rechte wahr. Wiederwahl ist zulässig; Frauenbeauftragte in befristeten Dienstverhältnissen können nur einmal wieder gewählt werden. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.
- (2) Endet die Amtszeit der Frauenbeauftragten vorzeitig, wird nur für den Rest der laufenden Amtszeit eine neue Frauenbeauftragte gewählt.

§ 22

Wahl der Frauenbeauftragten

- (1) Die Frauenbeauftragte der Hochschule wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) Für die Wahl der Frauenbeauftragten der Hochschule haben die Senatsmitglieder und das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule das Vorschlagsrecht. Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin beim Präsidenten zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen einzureichen.
- (3) Die Wahl der Frauenbeauftragten erfolgt grundsätzlich in der ersten Sitzung des neu gewählten Senats in geheimer Abstimmung. Zur Frauenbeauftragten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Personen mit der jeweils höchsten Anzahl der Stimmen statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Frauenbeauftragte wird durch eine vom Senat zu wählende Stellvertreterin unterstützt; Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Wahl der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterin finden in getrennten Wahlgängen statt.

§ 23

Beauftragter für Studierende mit Handicap

Der Senat bestellt aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Lehrpersonen einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für Studierende mit Handicap. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Für die Wahl haben alle Mitglieder der Hochschulgremien das Vorschlagsrecht. Für die Wahl gilt § 22 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

6. Kapitel:

Sachverständigengremien

§ 24

Errichtung und Aufgaben

- (1) Das Präsidium, die erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben Sachverständigengremien einsetzen. Bei der Auswahl der Sachverständigen ist zu beachten, dass dabei nach Möglichkeit und Betroffenheit

alle Mitgliedsgruppen der Hochschule berücksichtigt werden. Die Frauenbeauftragte ist mit voller Stimmberechtigung zu allen Sitzungen von Sachverständigengremien einzuladen.

(2) Die Studiendekanekonferenz ist ein ständiges Sachverständigengremium des Senats.

(3) Sachverständigengremien haben beratende Funktion.

(4) Die Mitglieder des Hochschulrats haben Anspruch auf volle Information über die Arbeit der Sachverständigengremien anderer Kollegialorgane nach Abs.1 und 2.

§ 25

Bestellung der Mitglieder

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe durch den Senat. Bei der Bestellung der Professorenvertreter soll jede Fakultät berücksichtigt werden. Die Bestellung erfolgt für die Dauer einer Amtsperiode der Senatsmitglieder der jeweiligen Gruppe. Wiederbestellung ist zulässig. Neubestellungen bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Kommissionsmitglieder erfolgen für den Rest der Amtszeit.

7. Kapitel:

Ehrensensator, Ehrenbürger, Ehrenmitglied

§ 26

Ehrensensator, Ehrenbürger, Ehrenmitglied

Die Hochschule kann durch Beschluss von Präsidium und Senat an Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensensors verleihen.

Persönlichkeiten, die sich den Anliegen der Hochschule in besonderer Weise verbunden gezeigt haben, kann durch Beschluss von Präsidium und Senat die Würde eines Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds verliehen werden.

II. Abschnitt:

Fakultäten

1. Kapitel:

Fakultätssprecher und Stellvertreter; Studiendekane

§ 27

Amtsbezeichnung und Amtszeit

(1) Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät und nimmt die in Art 28 Ab. 3 S. 2 BayHSchG Aufgaben wahr. Die Stellvertretung wird von einem Prodekan oder von einer Prodekanin wahrgenommen.

(2) Die Amtszeit der Dekane und Prodekane beträgt vier Semester. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wird während einer laufenden Amtszeit der Professorenvertreter der bestehenden Fakultätsräte eine neue Fakultät gebildet, werden Dekan und Prodekan wie die Gruppenvertreter im Fakultätsrat der neuen Fakultät für den Rest der laufenden Amtszeit der Professorenvertreter der bestehenden Fakultätsräte gewählt.

§ 28

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet der Dekan oder sein Stellvertreter vorzeitig aus wichtigem Grund aus dem Amt, so findet unverzüglich, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit, für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag des Amtsinhabers.

§ 29

Abberufung von Dekan bzw. Prodekan

Beabsichtigt das Präsidium den Dekan oder den Prodekan oder beide von ihrem Amt abberufen, so beruft im Falle des Dekans der amtierende Prodekan, im Falle des Prodekans der amtierende Dekan sowie im übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrates ein, die sich mit der Abberufung befasst und ggf. über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet.

§ 30

Wahlleiter

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eines Dekans bestellt jeder Fakultätsrat zu Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, einen Wahlleiter. Dieser muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Tätigkeit als Wahlleiter schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

(2) Die Wahl des Dekans eines erstmals gewählten Fakultätsrats wird vom Präsidenten als Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet.

§ 31

Wahltag und Wahlvorschläge

(1) Der Dekan wird ohne Aussprache vom Fakultätsrat aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professorenvertreter gewählt. Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Dekans abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Wahl des Dekans eines erstmals gewählten Fakultätsrats findet in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fakultätsrats statt.

(3) Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter. Zur Wahl lädt er mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein.

(4) Spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit des bisherigen Dekans endet, fordert der Wahlleiter die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.

(5) Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Wahlleiter bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag einen Professor mit dessen schriftlichem Einverständnis als Kandidaten vorschlagen. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist hat der Wahlleiter unverzüglich die Namen der Kandidaten an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt zu geben und die zur Herstellung des Einvernehmens nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG dem Präsidium zu übermitteln. Das Präsidium kann sein Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten beschränken.

(6) Erteilt das Präsidium sein Einvernehmen, so lädt der Wahlleiter unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl ein. Zur Wahl stehen die Kandidaten, die das Einvernehmen des Präsidiums erhalten haben. Wird das Einvernehmen verweigert, wird umgehend eine Neuwahl nach Abs. 1 bis 5 durchgeführt. Die in Absatz 4 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

§ 32

Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlleiter eröffnet und leitet den Wahlvorgang.

(2) Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 62 dieser Grundordnung. Die geheime Wahl erfolgt ohne Aussprache mit vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln.

(3) Nachdem der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt § 12 Abs. 7 entsprechend.

§ 33

Wahlergebnis

(1) Als Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(2) Der Wahlleiter übermittelt das Wahlergebnis dem Präsidenten, der es bekannt macht und es unverzüglich dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mitteilt.

§ 34

Wahlprotokoll und Wahlprüfung

(1) Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist vom Wahlleiter ein Protokoll zu führen.

(2) Für die Wahlprüfung gilt § 15 entsprechend.

§ 35

Wahl des Prodekans

(1) Die Wahl des Prodekans findet in der ersten Fakultätsratssitzung statt, die auf die Neuwahl der Professorenvertreter des Fakultätsrats folgt.

(2) Für die Wahl des Prodekans gelten die für die Wahl des Dekans maßgebenden Vorschriften entsprechend. Abweichend von § 31 Abs. 5 können Wahlvorschläge und Einverständniserklärungen bis zu Beginn der Wahlhandlung zu Protokoll gegeben werden.

(3) Findet die Wahl des Dekans und Prodekans gleichzeitig statt, so sind Dekan und Prodekan in getrennten Wahlgängen zu wählen.

§ 36

Wahl der Studiendekane

(1) Für die Wahl des Studiendekans gilt Art. 30 BayHSchG. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl der Dekane entsprechend. Die Wahl wird vom Dekan als Vorsitzenden des Wahlausschusses vorbereitet, durchgeführt und geleitet.

(2) Die Amtszeit des Studiendekans beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des bisherigen Studiendekans. Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Studiendekans abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. Ist der Ablauf der Amtszeit des bisherigen Studiendekans vor Beginn der Amtszeit des neuen Studiendekans, führt der bisherige Studiendekan bis zur Annahme der Wahl durch den neuen Studiendekan die Geschäfte weiter.

2. Kapitel:

Fakultätsräte

§ 37

Größe der Fakultätsräte

(1) Den Fakultätsräten gehören neben dem Dekan, den Prodekan und dem Studiendekan sechs Professoren, zwei wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, ein sonstiger Mitarbeiter und zwei Studierende an.

(2) Die Frauenbeauftragte ist neben den Gruppenvertretern Mitglied im Fakultätsrat mit vollem Stimmrecht.

(3) Professoren und Professorinnen, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt, bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren und Professorinnen betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken.

§ 38

Beratendes Stimmrecht

Professoren der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, können an dessen Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

3. Kapitel: Frauenbeauftragte der Fakultäten

§ 39

Aufgaben der Frauenbeauftragten

- (1) Die Frauenbeauftragten der Fakultäten sind stimmberechtigte Mitglieder der Fakultätsräte und der Berufungsausschüsse.
- (2) Bis zur Wahl der Frauenbeauftragten in einem Fakultätsrat werden deren Aufgaben von der Frauenbeauftragten der Hochschule wahrgenommen.
- (3) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 40

Wahl der Frauenbeauftragten

- (1) Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden aus dem Kreis der in der Fakultät tätigen hauptamtlichen Lehrpersonen vom Fakultätsrat gewählt.
- (2) Wahlvorschläge können von in der Fakultät tätigen hauptamtlichen Lehrpersonen bis spätestens eine Woche vor dem Wahltermin beim Dekan zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen eingereicht werden.
- (3) Die Wahl der Frauenbeauftragten erfolgt grundsätzlich in der ersten Sitzung der neu gewählten Fakultätsräte in geheimer Abstimmung. § 22 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 41

Amtszeit der Frauenbeauftragten

Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden jeweils für eine Amtsperiode der Professorenvertreter in den Fakultätsräten gewählt. § 22 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 2 gelten entsprechend.

III. Abschnitt:

Hauptberufliches wissenschaftliches Personal

1. Kapitel:

Professoren

§ 42

Ausschreibungen

Stellenausschreibungen richten sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG.

§ 43

Berufungsausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Vorschlagslisten werden Berufungsausschüsse von den Fakultätsräten eingesetzt. Der jeweilige Fakultätsrat kann zur Vorbereitung jeder Vorschlagsliste einen besonderen Berufungsausschuss einsetzen, er kann auch einen oder entsprechend der Zahl der Fachrichtungen und Studiengänge der Fakultät mehrere Berufungsausschüsse auf bestimmte Dauer einsetzen.
- (2) Der Berufungsausschuss ist so zu besetzen, dass die ihm angehörenden Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. In jeden Berufungsausschuss ist auch ein externes Mitglied als Professor zu berufen, soweit dies nicht aus wichtigen Gründen unmöglich ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Präsidium; der Berufungsausschuss hat hierzu einen begründeten Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Neben den Professoren gehören dem Berufungsausschuss als weitere stimmberechtigte Mitglieder ein Vertreter der wissenschaftlichen

und künstlerischen Mitarbeiter, ein Vertreter der Studierenden sowie die Frauenbeauftragte der Fakultät an, in der das Berufungsverfahren durchgeführt wird. Der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der Studierenden wird aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter dieser Mitgliedsgruppen vom Fakultätsrat gewählt.

(3) Bei der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Gehört der Dekan dem Berufungsausschuss nicht an, so ist er zu dessen Sitzungen als beratendes Mitglied zu laden.

(4) Unmittelbar nach Beschlussfassung übermittelt der Dekan die Zusammensetzung des Berufungsausschusses dem Präsidium mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung des Präsidiums nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden.

(5) Der Berufungsausschuss muss spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist für die Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein.

§ 44

Aufstellung der Vorschlagslisten

(1) Der Präsident leitet alle Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen für die Stelle eines Professors unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem zuständigen Berufungsausschussvorsitzenden zu. Das Präsidium kann für die Vorlage des Entwurfs einer Vorschlagsliste durch den Berufungsausschuss einen Termin bestimmen.

(2) Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerber insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHPersG erfüllen. Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen gem. § 50 würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber. Er stellt einen mit einer Begründung versehenen Entwurf der Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerber auf und leitet ihn dem Präsidium zu.

(3) Die Mitglieder des Senats können nach Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Fakultät diese beim Vorsitzenden des Berufungsausschusses einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.

(4) Der Berufungsausschussvorsitzende legt den Entwurf der Vorschlagsliste mit allen Unterlagen dem Präsidium vor. Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerber sind beizufügen.

(5) Der Vorsitzende des Präsidiums leitet den vom Berufungsausschuss beschlossenen Entwurf der Vorschlagsliste dem Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme zu. Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, den Vorsitzenden des Berufungsausschusses anzuhören. Der Senat kann in seiner Stellungnahme eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgeben, an die das Präsidium nicht gebunden ist.

(6) Der Vorsitzende des Senats übermittelt dem Präsidenten die Stellungnahme nach Absatz 5. Das Präsidium beschließt unter Würdigung der Stellungnahme die Vorschlagsliste. Beabsichtigt es dabei, von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, so ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung des Präsidiums seinen Vorschlag zu überdenken. Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der vom Beschluss des Präsidiums abweicht und ändert das Präsidium daraufhin seinen Beschluss nicht, informiert der Präsident hierüber den Dekan, der unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der das Präsidium einzuladen ist. Das Präsidium erläutert in der Sitzung die von ihm getroffene Entscheidung. Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats hierzu haben für das Präsidium keine bindende Wirkung.

(7) Lehnt das Präsidium die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.

(8) Der Präsident teilt die getroffene Entscheidung nach Absatz 6 Satz 2 umgehend dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses und dem Dekan der betroffenen Fakultät mit.

(9) Berufungsausschuss, Präsidium und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.

(10) Der Präsident übermittelt die vom Präsidium beschlossene Vorschlagsliste unverzüglich dem zuständigen Staatsministerium.

§ 45

Probelehrveranstaltungen

(1) Zu Probelehrveranstaltungen sollen nur Bewerber eingeladen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. Diese Bewerber werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen Vorsitzendem im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu Probelehrveranstaltungen eingeladen. Termin, Dauer und Themen der Probelehrveranstaltungen legt der Berufungsausschuss fest. Die gestellten Themen werden den Bewerbern in der Regel drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Probelehrveranstaltungen sind in der Regel hochschulöffentlich. Zu den an der Hochschule bekanntgemachten Probelehrveranstaltungen werden vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses schriftlich eingeladen:

1. die Mitglieder des Präsidiums,
2. die Mitglieder des Senats
3. die Mitglieder des Fakultätsrats und die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die übrigen Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fakultät. Die stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sind verpflichtet, der Einladung zu folgen.

§ 46

Fachgutachten

Über die Bewerber, die auf die Vorschlagsliste gesetzt werden sollen, werden vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 S. 5 BayHSchPG von erfahrenen Hochschullehrern des betreffenden Lehrgebietes an anderen Hochschulen und in den geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs eingeholt. Die Gutachter, die vom Berufungsausschuss bestimmt worden sind, sind zu den Probelehrveranstaltungen einzuladen. Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.

§ 47

Sondervoten

(1) Sondervoten von Professoren der Fakultät sowie von einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung des Präsidiums über die Vorschlagsliste beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser kann ebenfalls innerhalb der genannten Frist ein Sondervotum abgeben. Im Fall von Satz 2 gilt § 44 Abs. 6 Sätze 3 bis 6 entsprechend.

(2) Der Präsident informiert den Vorsitzenden des Berufungsausschusses sowie den Dekan der betroffenen Fakultät über den Eingang von Sondervoten.

(3) Der Präsident legt die fristgerecht eingegangenen Sondervoten zusammen mit der vom Präsidium beschlossenen Vorschlagsliste unverzüglich dem zuständigen Staatsministerium vor.

§ 48

Honorarprofessoren

Honorarprofessoren werden nach Maßgabe des Art. 25 Abs. 3 BayHSchG aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Fakultätsrats vom Senat der Hochschule dem Präsidenten zur Bestellung vorgeschlagen. Der Präsident bittet bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 25 BayHSchPG den Staatsminister oder die Staatsministerin, den Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin zu bestellen..

2. Kapitel:

Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte

§ 49

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Stellen für hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden hochschulintern und öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Für die Bestellung von hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste.
- (3) Soweit die Hochschule selbst für die Bestellung der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben zuständig ist, entscheidet über die Vorschläge der Fakultät das Präsidium. Andernfalls leitet der Präsident die vom Präsidium beschlossene Vorschlagsliste zusammen mit einem Gutachten des Fakultätsrats an das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weiter.

§ 50

Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Die Dekane legen entsprechende Vorschläge für die Bestellung vor.

IV. Abschnitt:

Studierendenvertretung

1. Kapitel:

Studentischer Konvent

§ 51

Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Präsident lädt mit einer Ladungsfrist von einer Woche die Mitglieder des studentischen Konvents innerhalb von vier Wochen nach den Wahlen zu den Kollegialorganen zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die Mitglieder des studentischen Konvents wählen aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters je einen Kandidaten vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (3) Der Präsident leitet die Sitzung, bis der neugewählte Vorsitzende des studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. Er bestellt einen Protokollführer, der über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (4) Zur Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters hat jedes Mitglied des studentischen Konvents eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsübertragung ist möglich. Jedes Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Der studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Zum Vorsitzenden des studentischen Konvents und zu seinem Stellvertreter ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Präsident teilt dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. Dieser erklärt unverzüglich, ob die Wahl angenommen wird.
- (7) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet nach Möglichkeit sofort, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag, eine erneute Wahl statt.
- (8) Scheidet der Vorsitzende des studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, so übernimmt der Stellvertreter für die restliche Amtszeit den Vorsitz. Für ihn ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 52

Einberufung

(1) Der studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von seinem Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein. Er verständigt die Mitglieder des studentischen Konvents in geeigneter Weise.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder ist der studentische Konvent binnen 14 Tagen einzuberufen.

2. Kapitel:

Der Sprecher- und Sprecherinnenrat

§ 53

Wahl des Sprecherrats

(1) Der Studentische Konvent wählt zwei Mitglieder, der Fachschaftenrat zwei Mitglieder des Sprecherrats. Das fünfte Mitglied ist der Vertreter der Studierenden im Senat.

(2) Die Wahlen finden in nach den beteiligten Gremien getrennten Wahlgängen statt. Der Vorsitzende des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter sowie der Vorsitzende des Fachschaftenrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leiten die jeweiligen Wahlvorgänge. Der vom Präsidenten bestellte Protokollführer führt über die Wahl eine Niederschrift.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann für einen Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden in den Sitzungen abgegeben. Im Übrigen gilt § 51 Abs. 4 entsprechend.

(4) Jeder Wahlberechtigte aus dem Bereich des Studentischen Konvents bzw. aus dem Bereich des Fachschaftenrats hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecherrats eine Stimme.

(5) Gewählt sind im Studentischen Konvent die drei bzw. im Fachschaftenrat die zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Unter den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmzahl wiederholt wird. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahlleiter teilen den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. § 51 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 gelten entsprechend.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Nachwahl durchgeführt. Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

§ 54

Aufgaben des Sprecherrats sowie Verpflichtungen gegenüber dem Studentischen Konvent

(1) Der Sprecherrat führt im Zusammenwirken mit dem Studentischen Konvent die in Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG näher bezeichneten Aufgaben durch, soweit sie fakultätsübergreifend sind.

(2) Der Sprecherrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. Soweit sie ihm übertragen wurden, erledigt der Sprecherrat die laufenden Angelegenheiten selbständig. Der Sprecherrat ist verpflichtet, gegenüber dem Studentischen Konvent über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

3. Kapitel

Fachschaftsvertretungen

§ 55

Aufgaben

Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen der Aufgaben nach Art. 52 Abs. 4 BayHSchG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. Der Fachschaftssprecher bzw. die Fachschaftssprecherin führt dabei die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. Er ist verpflichtet, gegenüber der Fachschaftsvertretung über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

V. Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 56

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstige Gremien, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 57

Ladung und Ladungsfristen

- (1) Kollegialorgane und sonstige Gremien (Gremien) werden jeweils durch ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. Für Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht bzw. mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. Auf die Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von 3 Werktagen anberaumen.
- (3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.
- (5) Absätze 3 und 4 gelten nicht für den Hochschulrat.

§ 58

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger nach § 57 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die 1. Ladung nach § 62 Abs. 1 mit einer 2. Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der 2. Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 59

Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen unzulässig.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. In diesem Fall gibt der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise bekannt; den Zeitpunkt der Bekanntgabe vermerkt er in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten.

(3) Für die Präsidenten-, Vizepräsidenten-, Dekans-, Prodekan-, Studiendekanswahlen sowie für die Wahlen zur Frauenbeauftragten der Hochschule und den Frauenbeauftragten der Fakultäten findet § 58 keine Anwendung.

§ 60

Öffentlichkeit

(1) Die Gremien tagen nicht öffentlich. Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl nach § 59 Abs. 3 bzw. die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidaten zum Gegenstand haben, sind öffentlich.

§ 61

Geheime Abstimmung

Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. Im übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 62

Stimmrechtsübertragungen

(1) Bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig. Sind mehrere Vertreter einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nichthochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt.

(2) Werden einem Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

VI. Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 63

Änderung der Grundordnung

(1) Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden gem. Art. 20 Abs. 2 Nr. 7 BayHSchG durch das Präsidium erstellt. Diese Vorschläge werden dem Hochschulrat gem. Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG durch den Präsidenten zur Beschlussfassung zugeleitet.

(2) Der Hochschulrat beschließt sodann Änderungen dieser Grundordnung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG als Satzung.

§ 64

Übergangsbestimmungen

Nach den Bestimmungen dieser Grundordnung werden der Senat, die Fakultätsräte, die Dekane, Studiendekane und Prodekane erstmals im Sommersemester 2007 gewählt. Der Präsident lädt den Senat zu seiner konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Senats lädt den Hochschulrat zu dessen konstituierender Sitzung und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

§ 70

Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Fachhochschule Amberg – Weiden vom 15. März 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 31.01.2007 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 04.06.2007, Nr. XI/3-H3311.AW-11/7 862.

Amberg/Weiden, 12. Juli 2007

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 12.07.2007 an der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und in Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.07.2007 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 12.07.2007.